
BEDINGUNGEN FÜR VERWAHRUNG VON KRYPTOWERTEN („Verwahrungsbedingungen“)

1. Präambel

Die Bankhaus von der Heydt GmbH & Co. KG („**Kryptoverwahrer**“ oder „**BvdH**“) bietet Nutzern über eine kryptographische Wallet („**Digitales Schließfach**“) die sichere Aufbewahrung von Kryptowerten im Sinne von § 1 Abs. S. 1 Nr. 11, S. 3 Kreditwesengesetz (KWG) an.

Der Kryptoverwahrer ist ein von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) beaufsichtigtes Finanzdienstleistungsinstitut und verfügt u.a. über eine (im Sinne von § 64y Abs. 1 KWG vorläufige) Erlaubnis für das Kryptoverwahrgeschäft gemäß § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 6 KWG.

Das Digitale Schließfach ist in die digitale Handelsplattform („**Plattform**“) **justTRADE** der **Sutor Bank** eingebunden und steht ausschließlich den Nutzern der Plattform zur Verfügung. Über justTRADE können Nutzer auf der Plattform Kryptowerte über die Sutor Bank als Finanzkommissionär erwerben und veräußern. Der Nutzer kann von ihm auf der Plattform erworbene Kryptowerte vom Kryptoverwahrer in einem Digitalen Schließfach bis zum Verkauf treuhänderisch aufbewahren lassen.

Der Kryptoverwahrer hat mit der Sutor Bank eine vertragliche Vereinbarung geschlossen, auf deren Grundlage der Kryptoverwahrer die Verwahrung der auf der Plattform zu erwerbenden Kryptowerte den Nutzern anbietet.

Eine Registrierung auf der Plattform von justTRADE bzw. der Sutor Bank sowie der Abschluss eines Vertrages auf der Basis und unter Geltung dieser Verwahrungsbedingungen sind Voraussetzungen für die Verwahrung von Kryptowerten durch den Kryptoverwahrer.

Diese Vereinbarung ist gemäß Ziffer 11.1 zeitlich befristet. Der Nutzer wird in diesem Zusammenhang auch auf die Ziffern 12.2-12.4 hingewiesen.

2. Anwendungsbereich dieser Verwahrungsbedingungen

- 2.1 Die Verwahrungsbedingungen für das Digitale Schließfach regeln ausschließlich das Vertragsverhältnis zwischen dem Kryptoverwahrer und dem Nutzer über die Verwahrung von Kryptowerten, die der Nutzer auf der Plattform erwirbt. Vertragspartner des Nutzers für die Verwahrung von Kryptowerten ist ausschließlich der Kryptoverwahrer.
- 2.2 Diese Verwahrungsbedingungen sind die alleinige vertragliche Grundlage für die Verwahrung von Kryptowerten durch den Kryptoverwahrer in dem von ihm geführten Digitalen Schließfach.
- 2.3 Diese Verwahrungsbedingungen betreffen nicht die Nutzung der Plattform oder den Erwerb bzw. die Veräußerung von Kryptowerten auf der Plattform. Diese Leistungen werden von justTRADE bzw. der Sutor Bank erbracht.



3. Vertragsschluss

- 3.1 Der Vertragsschluss zur Verwahrung von Kryptowerten durch den Kryptoverwahrer in einem Digitalen Schließfach erfolgt nach der Registrierung des Nutzers auf der Plattform oder nach dem Erwerb von Kryptowerten auf der Plattform im individuellen Kundenbereich der Plattform (Dashboard). Hierzu wird der Nutzer die Instruktionen auf der Plattform befolgen. Der Nutzer wird diesen Verwahrungsbedingungen vor der Verwahrung zustimmen.
- 3.2 Die Möglichkeit, die Verwahrung von Kryptowerten durch den Kryptoverwahrer auf der Plattform von justTRADE anzufragen, stellt kein rechtlich bindendes Angebot seitens des Kryptoverwahrers dar, sondern lediglich die Einladung an den Nutzer, dem Kryptoverwahrer ein bindendes Angebot auf Abschluss eines Vertrages über die Verwahrung von Kryptowerten zu machen. Das Angebot zur Verwahrung von Kryptowerten gibt der Nutzer über die Plattform gegenüber der Sutor Bank ab, die insofern als Empfangsbote des Kryptoverwahrers fungiert. Das Angebot des Nutzers kann vom Kryptoverwahrer mit einer separaten Bestätigung angenommen werden, die auch in der Inobhutnahme der Kryptowerte in einem Digitalen Schließfach liegen kann. Der Nutzer verzichtet auf den Zugang der Annahmeerklärung (§ 151 S. 1 BGB). Ein Anspruch des Nutzers auf Vertragsschluss besteht nicht.

4. Nutzeridentifizierung

- 4.1 Der Kryptoverwahrer ist gesetzlich verpflichtet, den Nutzer als Vertragspartner zu identifizieren und seine Identität zu überprüfen. Dafür benötigt der Nutzer ein amtliches Ausweisdokument, das ein Lichtbild enthält und das die Pass- und Ausweispflicht in Deutschland erfüllt (z.B. Personalausweis oder Reisepass).
- 4.2 Bei der Identifizierung des Nutzers und der Überprüfung der Identität greift der Kryptoverwahrer auf die Identifizierung der Nutzer durch die Sutor Bank zurück. Dies erfolgt in der Weise, dass der Nutzer zunächst die von ihm verlangten persönlichen Angaben in die entsprechenden Eingabefelder auf der Plattform einträgt. Anschließend wird die Identität des Nutzers überprüft. Über eine technische Schnittstelle auf der Plattform gelangt der Nutzer zu einem Video-Identifizierungsverfahren eines von der Sutor Bank beauftragten Dritten. Der Nutzer folgt den Anweisungen des Mitarbeiters des beauftragten Dritten. Dabei wird eine elektronische Kopie der Vorder- und Rückseite des gültigen amtlichen Ausweisdokuments des Nutzers erstellt und die darin enthaltenen Daten ausgelesen. Eine Kopie des Ausweisdokuments, die hieraus ausgelesenen Daten sowie ein Protokoll über das Video-Identifizierungsverfahren werden der Sutor Bank von dem Dritten zur Verfügung gestellt. Die Sutor Bank wiederum stellt die vorstehenden Informationen über die erfolgte Identifizierung des Nutzers dem Kryptoverwahrer zur Verfügung. Über den erfolgreichen Abschluss der Identifizierung wird der Nutzer am Ende des Prozesses informiert.
- 4.3 Nutzer, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses mit dem Kryptoverwahrer, von der Sutor Bank bereits nach der vorstehenden Ziffer 4.2 identifiziert wurden, müssen keine erneute Identifizierung vornehmen, wenn die Identifizierung oder letzte Aktualisierung durch die Sutor Bank vor nicht mehr als 24 Monaten abgeschlossen wurde und das Gültigkeitsdatum des im Rahmen der Identifizierung verwendeten Ausweisdokuments noch nicht abgelaufen ist.



- 4.4 Sofern der Kryptoverwahrer darüber hinaus zur Durchführung oder zur Vorbereitung der Identifizierung des Nutzers oder zur Kontaktaufnahme zum Nutzer in diesem Zusammenhang personenbezogene Daten des Nutzers benötigt (z.B. Name, Anschrift, E-Mail-Adresse), wird der Kryptoverwahrer die Sutor Bank im Auftrag des Nutzers zur Übermittlung dieser personenbezogenen Daten an den Kryptoverwahrer auffordern.
- 4.5 Der Nutzer hat den Kryptoverwahrer für die Dauer der Geschäftsbeziehung über jede Änderung seines Namens, seiner Anschrift und seiner E-Mail-Adresse zu informieren. Die Änderungen teilt der Nutzer dem Kryptoverwahrer über die Plattform mit. Die Sutor Bank bzw. justTRADE werden die Mitteilungen des Nutzers in seinem Auftrag an den Kryptoverwahrer weiterleiten.

5. Verwahrung von Kryptowerten durch den Kryptoverwahrer

- 5.1 Der Kryptoverwahrer wird für alle Nutzer der Plattform, die diese Verwahrungsbedingungen akzeptieren, gemeinsame Digitale Schließfächer („Sammel-Wallets“) zur Aufbewahrung der auf der Plattform gehandelten Kryptowerte in einem Sammelbestand führen. Außerdem werden in diesen Sammel-Wallets auch Kryptowerte der Sutor Bank sowie des Handelspartners der Sutor Bank („**Handelspartner**“) verwahrt, mit dem die Sutor Bank jeweils in Ausführung der Kommissionsaufträge der Nutzer Kauf- und Verkaufsgeschäfte abschließt. Die Zuordnung der von BvdH treuhänderisch gehaltenen Kryptowerte erfolgt jeweils über individuell zugeteilte IDs („**Nutzer-ID**“).
- 5.2 Bei den verwahrten Kryptowerten handelt es sich um verschiedene auf der Plattform angeschaffte Kryptowährungen (Bitcoin, Ether etc.). Der Kryptoverwahrer wird aus technischen Gründen für jede einzelne Kryptowährung ein gesondertes Digitales Schließfach führen.
- 5.3 Die privaten Schlüssel („**Private Key**“) und öffentlichen Schlüssel („**Public Key**“) der Digitalen Schließfächer kennt allein der Kryptoverwahrer. Der Nutzer selbst hat keinen eigenen Zugriff auf die Digitalen Schließfächer. Jeder Nutzer kann jedoch in seinem individuellen Kundenbereich auf der Plattform die Menge der für ihn vom Kryptoverwahrer verwahrten Kryptowerte einsehen und auf der Plattform den Verkauf dieser Kryptowerte über die Sutor Bank veranlassen. Im Fall der Beendigung dieser Vereinbarung können Nutzer unter den in Ziffer 12.2 geregelten Voraussetzungen außerdem die Übertragung ihrer Kryptowerte auf ein externes Wallet verlangen.
- 5.4 Die Anzeige der den Digitalen Schließfächern insgesamt zugeordneten Kryptowerte erfolgt durch Zugriff auf die Stellar-Blockchain. In den Digitalen Schließfächern werden lediglich die auf der Blockchain abrufbaren Informationen über die einem Digitalen Schließfach zugeordneten Kryptowerte angezeigt. Diese Informationen sind nicht das Ergebnis einer Prüfung durch den Kryptoverwahrer; daher wird auch keine Gewähr für die Richtigkeit dieser Informationen vom Kryptoverwahrer übernommen.
- 5.5 In den Digitalen Schließfächern können ausschließlich Kryptowerte verwahrt werden, die der Nutzer auf der Plattform über die Sutor Bank erworben hat. Die Verwahrung anderer Kryptowerte oder bei einem Dritten erworbener Kryptowerte ist nicht möglich.

6. Transaktionen und Zuordnung von Kryptowerten

- 6.1 Erwirbt ein Nutzer Kryptowerte über die Plattform, wird BvdH im Auftrag der Sutor Bank die erworbene Menge an Kryptowerten der jeweiligen Nutzer-ID des Nutzers innerhalb der Sammel-Wallets zuordnen, nachdem die Sutor Bank diese zuvor im eigenen



Namen für Rechnung des Nutzers von dem Handelspartner angeschafft hat.

- 6.2 Veräußert ein Nutzer Kryptowerte auf der Plattform, wird BvdH die veräußerte Menge an Kryptowerten innerhalb des jeweiligen Sammel-Wallets zunächst im Auftrag des Kunden der Nutzer-ID der Sutor Bank und anschließend zur Erfüllung der Verpflichtungen aus dem von der Sutor Bank im eigenen Namen für Rechnung des Nutzers mit dem Handelspartner abgeschlossenen Kaufvertrags im Auftrag der Sutor Bank der Nutzer-ID des Handelspartners zuordnen.
- 6.3 Die in 6.1 und 6.2 beschriebenen Transaktionen („Interne Transaktionen“) werden jeweils um 2:00 Uhr des Folgetages ausgeführt. Der Kryptoverwahrer ordnet dem Nutzer, der Kryptowerte erworben hat, nach der jeweiligen Nutzer-ID die angeschaffte Menge Kryptowerte zu. Entsprechend erfolgen Interne Transaktionen beim Verkauf von Kryptowerten durch die Nutzer. Bei der Vornahme von Internen Transaktionen berücksichtigt bzw. saldiert der Kryptoverwahrer sämtliche Kauf- und Verkaufsaufträge eines Nutzers, die an dem jeweiligen Vortag bis 24:00 Uhr von der Sutor Bank dem Kryptoverwahrer mitgeteilt wurden.
- 6.4 Kommt es bei ausgeführten Internen Transaktionen zu Fehlern durch z.B. zu-viel- oder zu-wenig-Übertragungen ist BvdH berechtigt, die aufgetretenen Fehler jederzeit durch Vornahme von Internen Transaktionen zu berichtigen, ohne dass dies das Einverständnis des betroffenen Nutzers voraussetzt.
- 6.5 Der Kryptoverwahrer schließt mit dem Nutzer selbst keine Kaufverträge über Kryptowerte und erbringt gegenüber dem Nutzer – mit Ausnahme der Kryptoverwahrung – keine sonstigen Finanzdienstleistungen im Zusammenhang mit den auf der Plattform zum Kauf oder Verkauf angebotenen Kryptowerten, insbesondere keine Anlagevermittlung oder Anlageberatung.

7. Kostenfreiheit des Digitalen Schließfachs

- 7.1 Die Verwahrung der Kryptowerte durch den Kryptoverwahrer ist ebenso wie die Vornahme von Internen Transaktionen für den Nutzer kostenfrei. Die Kosten hierfür trägt die Sutor Bank. Der Nutzer hat allerdings ggf. die individuellen Kosten für das Internet (Nutzungsentgelt für seine Internetverbindung) zu tragen. Solche Kosten werden dem Nutzer nicht vom Kryptoverwahrer in Rechnung gestellt.
- 7.2 Kündigt ein Nutzer den Verwahrvertrag mit BvdH und wünscht einen Transfer von Kryptowerten auf externe Digitale Schließfächer, so hat der Nutzer die Kosten, die durch die Transaktion auf die externen Digitalen Schließfächer entstehen („Blockchain-Gebühren“), zu tragen. Diese Gebühren werden, falls möglich, direkt von dem zu übertragenden Betrag abgezogen.

8. Pflichten des Nutzers und Anforderungen an den Nutzer

- 8.1 Um einen Vertrag über die Verwahrung von Kryptowerten in einem Digitalen Schließfach mit dem Kryptoverwahrer abschließen zu können, müssen Nutzer die nachfolgenden Anforderungen erfüllen bzw. müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein:
- Der Nutzer ist volljährig und unbeschränkt geschäftsfähig.



- Der Nutzer handelt im eigenen Namen und im eigenen wirtschaftlichen Interesse und nicht auf fremde Veranlassung. Der Nutzer kann auch als Vertretungsberechtigter einer juristischen Person oder Personengesellschaft unter Offenlegung des/der wirtschaftlich Berechtigten (im Sinne des Geldwäschegesetzes) handeln.
- Der Nutzer akzeptiert vor Inobhutnahme der Kryptowerte und während des Bestehens eines Digitalen Schließfachs diese Nutzerbedingungen sowie weitere rechtliche Rahmenwerke des Kryptoverwahrers in Bezug auf die Verwahrung (z.B. Datenschutzerklärung).
- Der Nutzer durchläuft eine obligatorische KYC/AML-Prüfung und hat diese mit einem positiven Ergebnis abgeschlossen. Ein derartiges positives Ergebnis wird auch bei periodischen KYC/AML-Prüfungen während des Bestehens des Verwahrungsvertrags vorausgesetzt.
- Es ist dem Nutzer nach den für ihn geltenden gesetzlichen nationalen Regelungen nicht untersagt, mit Kryptowerten zu handeln bzw. diese zu halten.

8.2 Der Nutzer wird die seinen Digitalen Schließfächern zugeordneten Kryptowerte nicht für die nachfolgenden Handlungen verwenden oder Dritten erlauben:

- Geldwäsche, Unterstützung terroristischer oder andere gesetzeswidriger Handlungen;
- Glücksspiel;
- Programmierung von Applikationen, die mit dem Digitalen Schließfach interagieren, sofern nicht eine explizite, schriftliche Zustimmung seitens des Kryptoverwahrers vorliegt;
- Verwendung von Spider-, Robot- oder Crawling-Programmen oder anderen technischen und/oder automatisierten Lösungen, um einen Zugriff auf das Digitale Schließfach zu erlangen oder Daten aus diesem zu extrahieren;
- etwaige sonstige illegale Verwendungszwecke.

8.3 Der Nutzer ist für die ordnungsgemäße Versteuerung der über die Digitalen Schließfächer durchgeführten Transaktionen verantwortlich. Der Kryptoverwahrer wird weder prüfen noch feststellen, ob Steuern auf Transaktionen anfallen und Steuern nicht einziehen, melden, einbehalten oder überweisen und nicht als ein Steuervertreter fungieren. Der Kryptoverwahrer ist hierzu gesetzlich auch nicht verpflichtet.

9. Haftung

- 9.1 Der Kryptoverwahrer haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie wegen jeglicher schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit unbeschränkt.
- 9.2 Die Haftung für leicht fahrlässige Verletzungen wesentlicher Vertragspflichten ist auf den im Zeitpunkt des Vertragsschlusses typischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt. Eine wesentliche Vertragspflicht in diesem Sinne ist eine Pflicht, deren Erfüllung die Durchführung des Vertrages erst ermöglicht und auf deren Erfüllung sich der Nutzer deswegen regelmäßig verlassen darf.



-
- 9.3 Die Haftungsbeschränkungen gelten zugunsten der Mitarbeiter, Beauftragten und Erfüllungsgehilfen des Kryptoverwahrers entsprechend.
- 9.4 Eine etwaige Haftung für Datenschutzverstöße und für Ansprüche aufgrund des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

10. Freistellung und Schadensersatz

- 10.1 Der Nutzer stellt den Kryptoverwahrer von etwaigen Ansprüchen Dritter, denen der Kryptoverwahrer aufgrund einer Vertragsverletzung oder unerlaubter Handlung des Nutzers ausgesetzt ist, auch wenn diese auf nur einfacher Fahrlässigkeit beruhen, frei.
- 10.2 Der Nutzer hat dem Kryptoverwahrer etwaige Schäden zu ersetzen, die der Kryptoverwahrer aufgrund einer Vertragsverletzung oder unerlaubter Handlung des Nutzers entstehen, auch wenn diese auf nur einfacher Fahrlässigkeit beruhen.

11. Vertragslaufzeit und Kündigung; Beendigungstermin

- 11.1 BvdH wird die Kryptoverwahrung für die Plattform künftig nicht mehr erbringen und hat deswegen alle Vertragsverhältnisse mit Bestandskunden der Plattform über die Verwahrung von Kryptowerten mit Wirkung zum 08.11.2023 („**Beendigungstermin**“) gekündigt. **Aus diesem Grund ist auch dieses Vertragsverhältnis befristet und endet automatisch zum Beendigungstermin am 08.11.2023, ohne dass dies einer gesonderten Kündigung bedarf.** Die Auswirkungen auf die zum Zeitpunkt der Beendigung von BvdH für den Nutzer verwahrten Kryptowerte sind insbesondere in den Ziffern 12.2-12.4 geregelt.
- 11.2 Meldet sich der Nutzer vor dem Beendigungstermin von der Plattform von justTRADE bzw. der Sutor Bank ab und kündigt sein Kundenkonto, endet automatisch auch dieses Vertragsverhältnis. Ebenso endet das Vertragsverhältnis mit dem Nutzer, wenn die Sutor Bank bzw. justTRADE den Betrieb der Plattform einstellt oder das Vertragsverhältnis zu dem Nutzer beendet.
- 11.3 Der Handel mit Kryptowerten auf der Plattform ist nach tatsächlicher Beendigung dieses Vertragsverhältnisses nicht mehr möglich, da hierfür die Verwahrung durch den Kryptoverwahrer erforderlich ist. Dies gilt nicht, wenn der Nutzer gemäß Ziffer 12.2 den Verwahrungsbedingungen eines neuen Kryptoverwahrers innerhalb der vorgegebenen Frist zugestimmt hat.



- 11.4 Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund, der den Kryptoverwahrer zur Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor bei laufenden Betriebsstörungen aufgrund höherer Gewalt, die außerhalb des Einflussbereiches des Kryptoverwahrer liegen, wie Naturkatastrophen, Feuer oder unverschuldeter Netzausfall; wiederholten, schwerwiegenden Verstößen des Nutzers gegen die Pflichten dieser Verwahrungsbedingungen. Der Kryptoverwahrer ist auch dann zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, wenn der Kryptoverwahrer aus gesetzlichen oder aufgrund von behördlichen oder gerichtlichen Verfügungen und Auflagen nicht mehr in der Lage ist, die Verwahrung von Kryptowerten anzubieten. Stellt der Kryptoverwahrer seinen Geschäftsbetrieb ein, endet auch dieses Vertragsverhältnis.

12. Löschen von Daten und Übertragung von Kryptowerten

- 12.1 Bei einer Beendigung dieses Vertragsverhältnisses, unabhängig von dem Rechtsgrund der Beendigung, löscht der Kryptoverwahrer alle Daten innerhalb der Kryptoverwahrer Systeme, soweit dies rechtlich zulässig ist. Die im Zusammenhang mit den Digitalen Schließfächern auf der Stellar-Blockchain erstellten Daten sind aufgrund ihrer Unveränderlichkeit und Eigenschaft als fortlaufendes Register nicht löschar.
- 12.2 Sofern dem Nutzer über die Plattform angeboten wird, dass die Verwahrung seiner Kryptowerte nach Beendigung dieser Vereinbarung durch einen anderen in Deutschland lizenzierten Verwahrer erfolgt, und der Nutzer dieses Angebot innerhalb der vorgegebenen Frist annimmt, muss der Nutzer im Zusammenhang mit der Beendigung dieser Vereinbarung nichts weiter unternehmen, sondern kann die Plattform wie gewohnt weiternutzen. Die Kryptowerte werden dann künftig durch den neuen Verwahrer gemäß den Verwahrungsbedingungen des neuen Verwahrers verwahrt. Vorsorglich wird der Nutzer darauf hingewiesen, dass die tatsächliche Übertragung der Kryptowerte in die Verwahrung eines neuen Verwahrers aus technischen Gründen ggf. erst nach dem 06.12.2023 erfolgen kann. Bis zur tatsächlichen Übertragung an einen neuen Verwahrer werden die Kryptowerte weiterhin bei BvdH verwahrt. Auch wenn BvdH die Kryptowerte in diesem Übergangszeitraum auf Basis dieser Verwahrungsbedingungen weiterverwahrt, führt dies nicht zu einer stillschweigenden Verlängerung dieses Verwahrungsvertrags über den Beendigungstermin hinaus, sondern die in Ziffer 11.1 vereinbarte Befristung bleibt davon unberührt.
- 12.3 Sofern der Kryptoverwahrer zum Beendigungstermin noch Kryptowerte für den Nutzer verwahrt und der Nutzer ein Angebot nach Ziffer 12.2 nicht innerhalb der vorgegebenen Frist annimmt, obliegt es dem Nutzer dem Kryptoverwahrer eine für alle Kryptowerte kompatible Wallet („**Empfänger-Wallet**“) mitzuteilen, auf die der Kryptoverwahrer die Kryptowerte des Nutzers übertragen kann. Bei der Empfänger-Wallet muss es sich um ein von einem in Deutschland regulierten Kryptoverwahrer zumindest auch für den Nutzer geführtes Digitales Schließfach handeln. Der Nutzer wird im Rahmen der Kündigung des Verwahrungsvertrags über die Sutor Bank bzw. justTRADE auf diesen Sachverhalt hingewiesen und es wird durch den Kryptoverwahrer die Möglichkeit zur Übertragung der Kryptowerte binnen 4 Wochen gegeben.



- 12.4 Nimmt der Nutzer ein Angebot gemäß Ziffer 12.2 nicht innerhalb der vorgegebenen Frist an und teilt er dem Kryptoverwahrer innerhalb der in Ziffer 12.3 genannten Frist keine kompatible Empfänger-Wallet mit, ist die Sutor Bank berechtigt, die dem Nutzer-Wallet noch zugeordneten Kryptowerte im eigenen Namen, aber für Rechnung des Nutzers zu veräußern und den Veräußerungserlös dem Nutzer gutzuschreiben, so dass auch das Vertragsverhältnis zwischen BvdH und dem Nutzer endgültig beendet ist.
- 12.5 Hat der Kryptoverwahrer den begründeten Verdacht, dass es im Zusammenhang mit der Übertragung der Kryptowerte auf eine externe Empfänger-Wallet zu Straftaten (insbesondere zu Geldwäsche) kommt, darf der Kryptoverwahrer die Übertragung der Kryptowerte solange verweigern bis der Verdacht durch den Nutzer ausgeräumt wurde. In diesem Fall schuldet der Nutzer dem Kryptoverwahrer für jeden weiteren Tag der Verwahrung bis zur Übertragung der Kryptowerte eine marktübliche Vergütung.
- 12.6 Der Nutzer hat keinen Anspruch gegen den Kryptoverwahrer auf Herausgabe des Private und/oder Public Keys.

13. Speicherung dieser Verwahrungsbedingungen

Der Nutzer kann diese Verwahrungsbedingungen in der jeweils aktuellen Fassung in PDF-Form in dem Postfach seines Kundenkontos auf der Plattform von der Sutor Bank bzw. justTRADE herunterladen und archivieren. Zudem werden die Verwahrungsbedingungen auf der Website www.justtrade.com zum Download bereitgestellt. Zum Öffnen einer PDF-Datei benötigt der Nutzer einen PDF-Reader, beispielsweise das kostenfreie Programm Adobe Reader (get.adobe.com/de/reader/). Der Kryptoverwahrer wird diesen Vertragstext nicht separat speichern.

14. Verfügbarkeit

- 14.1 Der Kryptoverwahrer behält sich das Recht vor, die Verwahrung der Kryptowerte in den Digitalen Schließfächern und die Vornahme von Transaktionen zeitweise einzuschränken oder diese zu ändern, soweit dies aus technischen oder rechtlichen Gründen notwendig ist. Hierbei wird der Kryptoverwahrer die berechtigten Belange der Nutzer berücksichtigen. Der Kryptoverwahrer wird den Nutzer und die Sutor Bank über bevorstehende Änderungen vorab informieren. Im Falle der Einstellung von Leistungen ganz oder teilweise gelten die Regelungen aus Ziffer 12 entsprechend.
- 14.2 Der Kryptoverwahrer wird sich bei der Vornahme von Transaktionen um eine weitestgehend mögliche Verfügbarkeit bemühen, es besteht jedoch keine zugesicherte Verfügbarkeit. So können Transaktionen aufgrund von Wartung, Weiterentwicklung oder anderer Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereiches des Kryptoverwahrers, z.B. die Unterbrechung von Strom- und/oder Datenverbindung oder eine Einschränkung der Nutzung der Plattform liegen, nicht möglich sein.

15. Datenschutz

Die Erhebung, Nutzung und Verarbeitung der Daten der Nutzer erfolgt ausschließlich im Rahmen der Datenschutzerklärung des Kryptoverwahrers, abrufbar auf dessen Webseite.



16. Änderung der Verwahrungsbedingungen

- 16.1 Der Kryptoverwahrer kann diese Verwahrungsbedingungen ändern, soweit dies zur Anpassung an Entwicklungen erforderlich ist, welche bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar waren und welche der Kryptoverwahrer nicht veranlasst hat oder beeinflussen kann und deren Nichtberücksichtigung die Ausgewogenheit des Vertragsverhältnisses in nicht unbedeutendem Maße stören würde und soweit hierdurch wesentliche Regelungen des Vertragsverhältnisses nicht berührt werden. Wesentliche Regelungen sind solche über Art und Umfang der vertraglich vereinbarten Leistungen und die Laufzeit einschließlich der Regelungen zur Kündigung.
- 16.2 Ferner können diese Verwahrungsbedingungen angepasst werden, soweit dies zur Beseitigung von nicht unerheblichen Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages aufgrund von nach Vertragsschluss entstandenen Regelungslücken erforderlich ist und die Änderung für den Nutzer zumutbar ist und wesentliche Regelungen des Vertragsverhältnisses nicht betrifft.
- 16.3 Der Kryptoverwahrer kann die vertraglich vereinbarten Leistungen ändern, wenn und soweit dies aus triftigem, bei Vertragsschluss nicht vorhersehbarem Grund erforderlich ist und diese Änderung das Verhältnis von Leistung und Gegenleistung nicht zu Ungunsten des Nutzers verschiebt, so dass die Änderung für den Nutzer zumutbar ist. Ein triftiger Grund liegt vor, wenn neue technische Entwicklungen eine Leistungsänderung erforderlich machen, da der Kryptoverwahrer die Leistung in der bisherigen vertraglich vereinbarten Form nicht mehr erbringen kann oder wenn neu erlassene oder geänderte gesetzliche oder sonstige hoheitliche Vorgaben oder eine Änderung der höchstrichterlichen Rechtsprechung eine Leistungsänderung erfordern.
- 16.4 Änderungen dieser Verwahrungsbedingungen teilt der Kryptoverwahrer dem Nutzer mindestens zwei Monate vor ihrem geplanten Wirksamwerden mit. Dies geschieht in der Weise, dass der Nutzer in dem Postfach seines Kundenkontos auf der Plattform von der Sutor Bank bzw. justTRADE eine entsprechende Änderungsmitteilung erhält.
- 16.5 Dem Nutzer steht bei Änderungen, die nicht ausschließlich zu seinen Gunsten sind, das Recht zu, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen in Textform (z. B. per Brief oder E-Mail) zu kündigen. Ein Handel von Kryptowerten über die Plattform der Sutor Bank bzw. justTRADE ist im Fall der Kündigung dieser Vereinbarung nicht mehr möglich.
- 16.6 Änderungen dieser Verwahrungsbedingungen gelten als genehmigt, wenn ihnen der Nutzer nicht bis zu deren Wirksamwerden widerspricht. Der Kryptoverwahrer weist den Nutzer in der Änderungsmitteilung besonders auf diese Rechtsfolge hin.



17. Rechtsnachfolge

Im Falle des Todes eines Nutzers gehen die vom Kryptoverwahrer verwahrten Kryptowerte auf seine Erben über und der Kryptoverwahrer führt das Vertragsverhältnis mit den Erben weiter. Bei mehreren Erben haben diese einen gemeinsamen Vertreter gegenüber dem Kryptoverwahrer zur Ausübung der Rechte aus dieser Vereinbarung zu benennen. Die Erben sind verpflichtet, sich gegenüber dem Kryptoverwahrer als Erben unverzüglich nach dem Erbfall durch Vorlage eines Erbscheins oder eines Erbnachweises entsprechend § 35 Grundbuchordnung (GBO) zu legitimieren. Bis zur Legitimierung des bzw. der Erben und der Benennung eines gemeinsamen Vertreters bei mehreren Erben ruhen die Rechte des bzw. der Erben aus dieser Vereinbarung. Der bzw. die Erben können die vorstehenden Erklärungen auch gegenüber der Sutor Bank bzw. JustTRADE abgeben und entsprechende Unterlagen dort einreichen.

18. Verschiedenes

- 18.1 Die Vertragssprache ist Deutsch. Soweit eine unverbindliche englischsprachige Übersetzung dieser Verwahrungsbedingungen existiert, bleibt allein die deutsche Sprachfassung maßgeblich.
- 18.2 Sollte eine Bestimmung dieser Verwahrungsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollten diese Verwahrungsbedingungen eine Lücke enthalten, wird dadurch die Rechtswirksamkeit der Verwahrungsbedingungen im Übrigen nicht berührt.
- 18.3 Unbeschadet ihres Rechts, die Gerichte anzurufen, können Nutzer, die sich als Verbraucher im Sinne von § 13 BGB qualifizieren, eine vom Bundesamt für Justiz für diese Streitigkeiten anerkannte private Verbraucherschlichtungsstelle oder die bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht eingerichtete Verbraucherschlichtungsstelle anrufen. Die Europäische Kommission stellt außerdem eine Plattform zur Online-Streitbeilegung bereit, die der Nutzer unter <http://www.ec.europa.eu/consumers/odr> erreichen kann. Der Kryptoverwahrer ist zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle verpflichtet.
- 18.4 Für die vertraglichen Beziehungen zwischen den Parteien gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des einheitlichen UN-Kaufrechts (CISG). Sofern der Nutzer Verbraucher im Sinne von § 13 BGB ist und keinen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland hat, unterliegt das Vertragsverhältnis dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des CISG, sofern nicht zwingende Bestimmungen des Rechts des Staates, in dem der Nutzer seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, etwas anderes vorsehen.
- 18.5 Wenn der Nutzer keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland oder in einem anderen EU-Mitgliedsstaat hat, oder er Kaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist oder seinen festen Wohnsitz nach Wirksamwerden dieser Verwahrungsbedingungen für Verbraucher ins Ausland verlegt oder der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, ist ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag der Sitz des Kryptoverwahrers.

Datum: 08.08.2023

Version: Version 2.2